

Liebe Eltern,
 bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt in Ruhe durch und geben Sie uns die auszufüllenden Seiten unterschrieben zurück. Das Merkblatt ist zusammen mit dem Betreuungsvertrag Grundlage für den Kita-Besuch Ihres Kindes.

1. Ziel der Einrichtung

Ziel der Einrichtung ist es, unsere Kinder nach ihren Fähigkeiten zu fördern, ihre Persönlichkeit zu entwickeln, sie auf ihre Lebenswelt neugierig zu machen und respektvollen Umgang mit Anderen und mit der Schöpfung einzuüben. Dabei gehen wir von einem christlichen Bildungsverständnis aus. Jeder Mensch ist ein Geschenk Gottes, dem Achtung und Wertschätzung gebührt. Deshalb bemühen wir uns z.B. in besonderer Weise um Integration von Kindern mit Behinderung.

Die pädagogische Konzeption unserer Kindertagesstätte Rosengarten kann in Schriftform bei der Leiterin eingesehen oder unter www.kiga-rosengarten.de heruntergeladen werden. Wir freuen uns sehr, wenn Sie unsere pädagogischen Ziele mittragen und wünschen uns eine rege Beteiligung am Kindergartenalltag.

2. Zusammenarbeit

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Einrichtung ist eine wichtige Voraussetzung, um individuell auf das einzelne Kind eingehen zu können und gemeinsam abgestimmte Ziele umzusetzen. Neben der Möglichkeit zu kurzen Tür- und Angelgesprächen im Alltag, finden regelmäßige Entwicklungsgespräche statt. Außerdem gibt Beteiligungsformen in folgenden Gremien:

- Mitgliederversammlung
- Elternversammlung
- Rat der Tageseinrichtung
- Elternbeirat

3. Gruppenstruktur und Betreuungsangebot

Unsere Kindertageseinrichtung stellt insgesamt 51 Betreuungsplätze (43 Regelplätze, 8 heilpädagogische Plätze) für Kinder im Alter von 2-6 Jahren in drei Gruppen zur Verfügung. Bei der Aufnahme der Kinder wird darauf geachtet, dass in zwei Gruppen jeweils vier heilpädagogische Plätze vergeben werden, dass die Altersjahrgänge möglichst gleichstark vertreten sind und die Verteilung von Jungen und Mädchen gleichmäßig erfolgt. Die konkrete Gruppenzuordnung bleibt der Einrichtung vorbehalten.

4. Eingewöhnung, in Anlehnung an das Berliner Modell

Der Übergang vom Elternhaus zum Kindergarten bedarf einer speziellen und individuellen Eingewöhnungsphase. Sie wird von uns behutsam und einfühlsam gestaltet und gilt als wichtiges Qualitätsmerkmal für die Eingewöhnung Ihres Kindes. Eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen stellt eine aktive Beteiligung eines Elternteils/einer Bezugsperson dar. Ihre Anwesenheit ist in dieser Zeit unbedingt erforderlich, planen Sie hierzu insbesondere für die unter Dreijährigen zwischen 3 und 6 Wochen ein. Gerade für die unter Dreijährigen ist die Zeit der allmählichen Ablösung von vertrauten Bezugspersonen zu den jeweiligen Erzieherinnen der Gruppe sehr bedeutsam. Die Dauer der Eingewöhnungszeit hängt vom jeweiligen Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand und seinen Vorerfahrungen im Umgang mit anderen Menschen und Trennungssituationen ab. **Bitte nehmen Sie sich genügend Zeit.**

5. Besuch der Einrichtung

Es ist wichtig, dass Ihr Kind regelmäßig unsere Einrichtung besucht. Nur so ist es für uns möglich, eine kontinuierliche und sinnvolle pädagogische Arbeit zu leisten. Sollte Ihr Kind erkrankt sein oder aus anderen Gründen nicht kommen können, bitten wir um eine kurze mündliche Mitteilung.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt, wenn Ihr Kind nach Beginn der Öffnungszeit von Ihnen der Erzieherin übergeben wird. Sie endet, wenn Sie Ihr Kind abholen. Für die Aufsichtspflicht auf dem Weg von der Wohnung zu unserer Einrichtung und zurück, sind Sie als Eltern verantwortlich.

Da Kindergartenkinder nach Auffassung von Fachleuten und der Rechtsprechung im Allgemeinen den Gefahren des Straßenverkehrs noch nicht gewachsen sind, ist es nicht vertretbar, dass ein Kindergartenkind die Wege zum Kindergarten und nach Hause allein zurücklegt. Aus diesem Grund soll Ihr Kind den Hin- und Rückweg nur begleitet zurücklegen. Bitte informieren Sie uns, wenn Ihr Kind von dritten Personen abgeholt wird.

Entsprechend den Empfehlungen des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes dürfen Geschwisterkinder erst ab 12 Jahren Ihr Kind vom Kindergarten abholen.

7. Unfallversicherung

Sollte Ihrem Kind in der Einrichtung, bei Veranstaltungen der Einrichtung oder auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg ein Unfall zustoßen, so tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein. Wegeunfälle sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

8. Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag:

07:00 Uhr – 09:00 Uhr	Bringzeit
12:00 Uhr – 12:30 Uhr	Abholzeit für Kindergartenkinder
14:00 Uhr – 14:30 Uhr	Bringen der Kindergartenkinder
14:00 Uhr – 16:30 Uhr	Abholen der Tagesstättenkinder (je nach Buchung)

Freitag:

07:00 Uhr – 09:00 Uhr	Bringzeit
12:00 Uhr – 12:30 Uhr	Abholzeit für Kindergartenkinder
14:00 Uhr	Abholzeit für Tagesstättenkinder

9. Schließzeiten

Die Kindertagesstätte verfügt über festgelegte Ferien- und Schließzeiten. Zu Beginn des Kindergartenjahres werden diese Termine in der Jahresplanung bekannt gegeben (Sommerferien, Ostern, Weihnachten, einzelne Schließtage). Über die Kita-App werden Sie diese Informationen erhalten.

10. Datenschutzklausel

Der Träger erfasst, verarbeitet und speichert die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten mit Hilfe elektronischer Systeme gemäß § 12 KiBiz. Der Träger ist nach § 23 KiBiz verpflichtet, zum Zwecke der Ermittlung der Elternbeiträge Daten an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten (Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften der Kinder und Eltern, Beginn und Ende der Kindergarteninanspruchnahme, sowie Betreuungsart).

11. Beobachtung und Dokumentation

In unserer Tageseinrichtung wird die Entwicklung der Kinder kontinuierlich dokumentiert. Nach der Bildungsvereinbarung des Landes NRW mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege sollen die Bildungsarbeit im Kindergarten und die Entwicklung Ihres Kindes in der Kindergartenzeit dargestellt werden.

Wir wollen Ihnen anhand einer Bildungsdokumentation die individuelle Entwicklung Ihres Kindes aufzeigen. Die Dokumentation enthält die Ergebnisse verschiedener Beobachtungsverfahren und neben den „Kunstwerken“ Ihres Kindes auch zahlreiche Fotos aus dem Kindergartenalltag. Wir sammeln zu Beginn der Kindergartenzeit einen Unkostenbeitrag dafür ein. Am Ende der Kindergartenzeit händigen wir Ihnen diese Mappe aus.

Das Bielefelder Screening (BISC) ist ein erprobtes Verfahren zur Früherkennung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, das bei unseren Vorschulkindern zehn und vier Monate vor der Einschulung eingesetzt wird. Für die Bildungsdokumentation, das Bielefelder Screening und weitere allgemeine Beobachtungsverfahren zur Entwicklung der Kinder benötigen wir Ihr Einverständnis. Im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit fotografieren und filmen wir Ihr Kind. Auch dazu benötigen wir Ihr Einverständnis, welches Sie uns mit Ihrer Unterschrift am Ende dieses Merkblattes geben.

Mit der Zustimmung zu diesem Merkblatt erklären Sie ebenfalls Ihr Einverständnis damit,

- dass Fotos, auf denen Ihr Kind abgebildet ist, innerhalb des Kindergartens und in der Kindergartenzeitung ausgestellt, ausgehängt oder abgebildet werden.
- dass Fotos, auf denen Ihr Kind mit abgebildet ist, in den Bildungsdokumentationen anderer Kinder verwendet werden,
- dass eine externe Kindergartenfotografin ihr Kind einzeln fotografiert und es auf einem Gruppenfoto abgebildet ist.
- Dass von Ihnen oder Ihren Angehörigen während einer Kindergartenveranstaltung erstellte Fotos ausschließlich für private Zwecke genutzt werden dürfen;

Sie haben jederzeit die Möglichkeit diese Einwilligungserklärung zu widerrufen (nachweislich in schriftlicher Form). Die anderen Unterpunkte dieses Merkblattes sind unwiderrufbar.

12. Beendigung des Betreuungsvertrages

Die Betreuung endet grundsätzlich zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind gesetzlich schulpflichtig wird. Der Vertrag ist darüber hinaus mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31.10., 31.01., 30.04., 31.07. ohne Angabe von Gründen ordentlich kündbar.

Der Träger kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen besonderer Gründe mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen und Ihr Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen.

Kündigungsgründe können sein

- wenn Ihr Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen unentschuldig fehlt,
- wenn eine schwerwiegende Vertragsverletzung oder eine schwerwiegende Störung der betrieblichen Ordnung bzw. ein schwerwiegendes gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Einrichtung vorliegt.
- wenn die in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt nicht beachtet werden,
- wenn das Verpflegungsgeld oder die Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wurden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

13. Erhebung der Elternbeiträge

Die aktuellen Elternbeitragssätze entnehmen Sie bitte der Homepage oder dem Kita-Navigator des Kreisjugendamtes Heinsberg.

14. Ansteckende Krankheiten

Erkrankt Ihr Kind an einer **ansteckenden Krankheit**, so müssen Sie **unverzüglich die Einrichtung unterrichten**. Das gleiche gilt, wenn in Ihrer Familie oder der näheren Umgebung Ihres Kindes eine ansteckende Krankheit auftritt. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den folgenden Informationen zum Infektionsschutzgesetz. Wichtig ist, dass Ihr Kind während der Erkrankung nicht die Einrichtung besucht und ggfls. erst wieder kommt, wenn der Arzt attestiert hat, dass Ihr Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und unsere Einrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieherinnen, Betreuerinnen und Eltern anstecken. Außerdem sind Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Die Dauer, wie lange Ihr Kind bei Krankheit zuhause bleiben muss, richtet sich nach der Schwere der Erkrankung. Hier beachten Sie bitte unsere Hausregeln in Anlehnung an die DGUV. Sollte Ihr Kind während des Aufenthalts im Kindergarten Krankheitssymptome zeigen, wie z.B. Fieber, Erbrechen, starken Husten oder allgemeines Unwohlsein, werden wir Sie kontaktieren, um Ihr Kind abzuholen. Diese Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern und sicherzustellen, dass Ihr Kind die notwendige Ruhe und Pflege erhält. Auch in diesem Fall greifen die Hausregeln in Anlehnung an die DGUV. So gilt eine 24- oder 48stündige Regenerationszeit nach Symptombefreiheit.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

Besuchsverbot gem. §. 34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei Erkrankung des Kindes oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen

Ein Kind darf die Einrichtung nicht besuchen, wenn folgende Erkrankungen bei Ihrem Kind oder einem Angehörigen vorliegen bzw. wenn Ihr Kind Erreger (auch ohne Erkrankung) in sich trägt und ausscheidet.

Krankheit	Kind erkrankt	Angehöriger erkrankt	Kind ist Träger/Ausscheider von Erregern
Cholera	X	X	X
Diphtherie	X	X	X
Durchfallerkrankungen	X	-	-
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	X	X	X
virusbedingtem hämorrhagischen Fieber	X	X	-
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	X	X	-
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	X	X	-

Keuchhusten	X	-	-
Kopfläuse	X	-	-
ansteckungsfähiger Lungentuberkulose	X	X	
Masern	X	X	-
Meningokokken-Infektion	X	X	-
Mumps	X	X	-
Paratyphus	X	X	X
Pest	X	X	-
Poliomyelitis	X	X	-
Scabies (Krätze)	X	X	-
Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen	X	-	-
Shigellose	X	X	X
Typhus abdominalis	X	X	X
Virushepatitis A oder E	X	X	-
Windpocken	X	-	-

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A werden durch so genannte Schmierinfektionen übertragen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Durch Haar-, Haut- und Schleimkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Tageseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch im Kindergarten nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Atmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, Spielkameraden oder das Personal angesteckt werden. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass „Ausscheider“ von entsprechenden Bakterien **nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt** wieder in eine Tageseinrichtung gehen dürfen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt Kreis Heinsberg (Tel. 02452-135311). Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

- **Impfprophylaxe**

Wir möchten Sie eindringlich darum bitten, den Impfschutz Ihres Kindes fortlaufend zu überprüfen und ggf. aufzufrischen. Insbesondere Ungeborene und Säuglinge, die noch keinen umfangreichen Impfschutz haben können, sind durch Ansteckung gefährdet.

Folgende Impfungen werden entsprechend dem Impfkalender für Säuglinge, Kinder und Jugendliche empfohlen:

- Diphtherie (D/d)
- Pertussis (aP)
- Tetanus (T)- Haemophilus influenza Typ b (Hib)
- Hepatitis B (HB)
- Poliomyelitis (IPV)
- sowie Masern, Mumps und Röteln (MMR)

15. Nachweis Gesundheitsvorsorge/Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen im Kreis Heinsberg – Der Nachweis bezüglich des Masern Impfschutzes ist seit 1.03.2020 verpflichtend (§ 20 Abs. 9 S.1 Infektionsschutzgesetz)

Der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheits- und Impfvorsorge des Kindes wird **bei Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung** und jeweils zum Geburtstag des Kindes durch die Vorlage des Untersuchungsheftes und Impfausweises für Kinder erbracht.

Ein Kind, für das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis gem. Abs. 1 über den Impfschutz gegen Masern vorgelegt hat, darf in der Tageseinrichtung für Kinder gem. § 20 Abs. 9 S. 6 Infektionsschutzgesetz nicht betreut werden. Satz 1 gilt nicht für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

16. Voraussetzungen für die Medikamentengabe durch die Erzieherinnen

Grundsätzlich ist zu sagen, dass kranke Kinder nicht in die Einrichtung gehören. Natürlich gibt es hierbei auch Ausnahmen. Bei bestimmten Krankheiten (wie z. B. Epilepsie, Allergien) sind die Kinder auf die Verabreichung bestimmter Medikamente angewiesen. Falls Ihr Kind in Ausnahmefällen während der Betreuungszeit Medikamente benötigt, ist eine ärztliche Verordnung erforderlich. Bitte nutzen Sie dafür unser untenstehendes Formular. Dieses, wie auch die Hausregeln bei Krankheit, finden Sie ebenfalls im Downloadbereich unserer Homepage.

WENN KINDER KRANK SIND: VERBINDLICHE REGELN IM ROSENGARTEN

Für einen gesunden Kita-Alltag erinnern wir hier an die vereinbarten Regeln zu Krankheitssymptomen, Genesungszeiten und der Rückkehr in die Betreuung.



nicht-juckender Hautausschlag /
Bläschen im Mund




Fieber (>38 Grad Celsius) akut
oder in den letzten 48 Stunden




erschöpfender
Husten

rote, entzündete Augen &
verstärkter Tränenfluss




Durchfall, Übelkeit
oder Erbrechen akut
oder in den letzten
48 Stunden



Herpesbildung
am Mund

schwere
Infektionserkrankung
eines Geschwisterkindes



akute Symptome
wie ein schlechter
Allgemeinzustand



starker Schnupfen
mit stark
fließenden und
/oder dickem
Sekret



Kopf-, Hals-
und/oder
Ohrenschmerzen

SEITE 1/2

WENN KINDER KRANK SIND: VERBINDLICHE REGELN IM ROSENGARTEN

Für einen gesunden Kita-Alltag erinnern wir hier an die vereinbarten Regeln zu Krankheitssymptomen, Genesungszeiten und der Rückkehr in die Betreuung.

SYMPTOME	VORGEHEN
Schnupfen mit stark fließenden und/oder dickem Sekret	Das Kind bleibt mind. 24 Stunden zuhause. Danach blick auf die allgemein Verfassung und weitere Symptome. Treten zusätzlich zum Schnupfen weitere Symptome auf, so gelten die im nachfolgenden genannten Regeln.
Husten	Das Kind bleibt so lange Zuhause bis eine deutliche Besserung eingetreten ist (kein erschöpfender Husten mehr).
Kopf-, Hals-, Ohren- und/oder Bauchschmerzen	Grundsätzlich kein Kitabesuch mit Schmerzen jeglicher Art. Das Kind bleibt Zuhause bis es mind. 24 Stunden symptomfrei ist.
Fieber	Grundsätzlich kein Kitabesuch mit Fieber. Das Kind bleibt Zuhause bis es mind. 48 Stunden fieberfrei ist.
Durchfall und/oder Erbrechen	Grundsätzlich kein Kitabesuch mit Durchfall und/oder Erbrechen. Das Kind bleibt Zuhause bis es mind. 48 Stunden symptomfrei ist.

DIE AUFGEFÜHRTEN SYMPTOME SIND NICHT ABSCHLIEBEND; WIR BEHALTEN UNS VOR, KINDER, DIE AUFGRUND IHRES GESUNDHEITZUSTANDS ODER IHRER AKTUELLEN TAGESFORM DEN KITA-ALLTAG NICHT BEWÄLTIGEN KÖNNEN, ZUM WOHL ALLER BETREUTEN KINDER – UND INSBESONDERE ZUM WOHL DES BETROFFENEN KINDES – ABHOLEN ZU LASSEN.

Formular zur Medikamentenverabreichung

Bitte um die Vergabe von Medikamenten an mein/unser Kind

Hiermit bitte/n wir/ich die Mitarbeiter/innen der
Kindertagesstätte Rosengarten, Schulstr.1, 41849 Wassenberg

Namen der Mitarbeiter/innen

ausdrücklich darum, wie rückseitig dargestellt das Medikament zu verabreichen. Durch meine/unsere Unterschrift bestätige/n wir/ich, dass das oben genannte Medikament ärztlich verordnet ist und nicht unter die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes fällt.

Ich/wir stelle/n die Kindertageseinrichtung, vertreten durch die Leitung und die jeweiligen Gruppenmitarbeiter/innen (ausgenommen Praktikantinnen und Auszubildende) frei von jeglicher Haftung. Dies geschieht auch für den Fall, dass Personenschäden (auch Dritter) durch die Einnahme der ausgehändigten Medikamente entstehen sollten.

Besondere Hinweise

Maßnahmen, die im Notfall zu ergreifen sind

Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin

Datum, Unterschrift der Sorgeberechtigten

Medikamentengabe / Aufgabenübertragung an folgende Person(en):

Name des Kindes: _____

Kita-Gruppe: _____

Verabreichung (vom Arzt auszufüllen)

Medikament (Name der Arznei): _____

Dosierung: _____
(Welche Menge pro Einnahme)

Art der Anwendung: _____
(Auftragen, Schlucken etc.)

Zeitliche Vorgabe:

(Wann und wie häufig pro Tag?)

Wechselwirkungen:

(Was ist zu beachten?)

Ärztliche Verordnung

Die Medikamentengabe ist medizinisch notwendig, ärztlich verordnet und muss während der Betreuungszeit im Kindergarten erfolgen; eine Verabreichung vor oder nach der Betreuung ist nicht möglich.

Datum, Unterschrift des/der Arztes/Ärztin

Ort der Lagerung:

(grundsätzlich nicht über 25 °C)

Besondere Hinweise:

Der Name des Kindes ist auf dem Medikament vermerkt.

17. Bestätigung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht unseres Personals beginnt, wenn Ihr Kind nach Beginn der Öffnungszeit bei der Erzieherin in der Einrichtung ankommt. Sie endet, sobald Sie Ihr Kind in unserer Einrichtung abholen.

Für die Aufsicht auf dem Weg von der Wohnung zu unserer Einrichtung und zurück sind Sie als Erziehungsberechtigte zuständig.

Folgende Personen sind berechtigt mein/unser Kind _____ von der Kindertagesstätte Rosengarten abzuholen (Geschwisterkinder müssen mindestens zwölf Jahre alt sein):

Diese Erklärung gilt ab Unterzeichnung bis zu meinem/unserem schriftlichen Widerruf.

	Name	Verhältnis zum Kind	Telefon-Nr.
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Wassenberg, den _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Erklärung der Erziehungsberechtigten

Wir haben das Merkblatt erhalten und zur Kenntnis genommen. Den darin unter den Punkten 1 bis 17 festgelegten Grundsätzen stimmen wir vollinhaltlich zu.

Bitte geben Sie uns die letzten zwei Seiten ausgefüllt/unterschrieben zurück.

Name des Kindes: _____

geb. am: _____

Wassenberg, den _____
(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)